

**Fischschonbezirk Mühlenfließ (Schleuse Jemnitz)**  
§ 11 Abs. 2 Ziffer 3 g) Küstenfischereiverordnung MV



Die Mündung des Mühlenfließ (Jemnitz) ist in der Küstenfischereiverordnung MV als Fischschonbezirk ausgewiesen, in dem vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres jegliche Fischereiausübung (auch das Angeln) verboten ist.

Die notwendige Kennzeichnung ist durch ein Hinweisschild im Bereich der eingefassten Mündung erfolgt.



Der einzuhaltende Abstand von der Mündung beträgt 300 m.

Eine entsprechende Kennzeichnung ist auf der westlichen Seite der Mündung auf der Steinpackung durch eine weiße Markierung aufgebracht.



Auch auf der östlichen Seite der Mündung ist auf der Steinpackung eine weiße Markierung mit der Entfernung aufgebracht.